



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Baden Württembergischer
Luftfahrtverband e.V.
Postfach 100461

70003 Stuttgart

Stuttgart, 31.03.2004
Durchwahl 0711 904- 2811
Name: Herr Ergenzinger
Aktenzeichen: 46-3844.3

Kassenzeichen: 8405171202172

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 100,00 EUR

Globalausbildungserlaubnis, D - RPS 1

hier: Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Notlandeübungen (ohne Aufsetzen) im Rahmen der praktischen Flugausbildung

Ihr Antrag vom 03.03.2004

Anlagen

1 Zahlschein

I.

Das Regierungspräsidium erteilt den Mitgliedsvereinen des BWLV gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) die

Erlaubnis

im Rahmen der praktischen Flugausbildung zum Flugzeug-, Segelflugzeug-, Motorsegler- und Ultraleichtflugzeugführer zur Durchführung der in der LuftPersV vorgeschriebenen Außenlandeübungen die Sicherheitsmindesthöhe bis auf eine Höhe zu unterschreiten, die ein anschließendes gefahrloses Durchstarten ohne Aufsetzen gewährleistet.

Diese Erlaubnis ist auf den Bereich des Landes Baden-Württemberg beschränkt. Sie ist stets widerruflich und bis zum

31. März 2009

befristet.

Dienstgebäude:
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Telefonzentrale:
0711 904-0

Telefax: **0711 904-2747**
0711 904-2408
0711 7846848

X.400: c=DE;a=DBP;p=BWL;o=RPS;s=Abteilung4
E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

 Vaihingen

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

 Parkmöglichkeit Tiefgarage

 **81 82 84 751 826**   **1-3 U1 U3 U6 U8**

Überweisungen an die Landesoberkasse BW:
BW-Bank Karlsruhe,
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800

II.

Auflagen und Einschränkungen:

1. Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nur mit zur Ausbildung gemeldeten Flugschülern und Luftfahrzeugen in Begleitung eines anerkannten Fluglehrers bzw. Fluglehreranwärters durchgeführt werden.
2. Neben dem Fluglehrer/Fluglehreranwärter und dem Flugschüler dürfen sich keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
3. Vor Durchführung der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der Fluglehrer/Fluglehreranwärter davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und ein gefahrloses Durchstarten im Hinblick auf die Hindernissituation (Bäume, Überlandleitungen, Fahrzeuge usw.) und auf die geringe Flugerfahrung des Flugschülers sicher möglich ist und im Falle einer Störung eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann.
4. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von Außenlandungen.
5. Über bewohnten Gebieten, Menschenansammlungen, Naturparks, Naturschutzgebieten und öffentlichen Straßen darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Zu bewohnten Gebieten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1 km einzuhalten.
6. Die Notlandeübung ist abzubrechen, wenn festgestellt wird, dass sich auf oder in unmittelbarer Nähe des in Aussicht genommenen Geländes Personen befinden.
7. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Notlandeübungen sind von den ausbildenden Fluglehrern/Fluglehreranwärtern genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Datum und Uhrzeit
 - amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Lage des Geländes
 - geringste Flughöhe
 - Anzahl der Notlandeübungen
 - Name des Fluglehrers/Fluglehreranwärters
 - Name des Flugschülers
 - evtl. Bemerkungen

8. Störungen, die im Zusammenhang mit einer Notlandeübung stehen, sind dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO bleibt unberührt.
9. Diese Erlaubnis ist sämtlichen im praktischen Ausbildungsbetrieb tätigen Fluglehrern und Fluglehreranwärtern gegen Unterschrift bekannt zugeben.

III.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis befreit nicht von der Einhaltung der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den §§ 58 ff Luftverkehrsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Die Erteilung weiterer Auflagen und Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vermeidung von Lärmbelastigungen bleibt vorbehalten.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus Anlass dieser Erlaubnis ergeben. Mögliche Personen-, Sach- oder Flurschäden müssen durch Versicherungen abgedeckt werden.
5. Diese Erlaubnis findet nur im Rahmen der praktischen Flugausbildung und nicht bei Übungsflügen Anwendung

IV.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird nach §§ 1 und 2 LuftKostV i.V.m. Abschnitt VI Ziff. 11 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses eine Gebühr von 100,-- EUR festgesetzt. Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des auf S. 1 genannten Kassenzzeichens auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg.
Sie können hierzu den beiliegenden Zahlschein verwenden.

V.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten seiner Geschäftsstelle **Klage** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ergenzinger



Dokumentation bei Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Außenlandeübungen (ohne Aufsetzen)

Zutreffende Kategorie ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Bei vorgeschriebenen Aussenlandeübung im Rahmen der Globalausbildungserlaubnis zur praktischen Flugausbildung von Flugzeug-, Segelflugzeug-, Motorsegler- und Ultraleichtflugzeugführern.	Genehmigung zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zur Globalen Ausbildungserlaubnis vom 31.3.04. Kenntnisnahme wurde vom Fluglehrer im Ausbildungshandbuch bestätigt!
<input type="checkbox"/>	Bei vorgeschriebenen Aussenlandeübung in der praktische Ausbildung ausserhalb der Ausbildungseinrichtung auf weiteren Mustern, Klassen oder Ballonarten	
<input type="checkbox"/>	Bei vorgeschriebenen Übungsflügen zur Verlängerung einer Klassenberechtigung	
<input type="checkbox"/>	Bei Prüfungsflügen	
<input type="checkbox"/>	Bei vorgeschriebenen Aussenlandeübung bei Ausbildung oder Prüfung im Rahmen einer individuellen Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde.	

Über die im Rahmen dieser Erlaubnisse durchgeführten Außenlandeübungen sind von den ausbildenden Fluglehrern genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Datum	Startzeit	Landezeit	Flugzeugtyp	Kennzeichen

Lage des Geländes

Geringste Flughöhe	Anzahl der Außenlandeübungen

Name des Fluglehrers /Fluglehreranwärters	Name des Flugschülers/Piloten

Bemerkungen

Datum u. Ort:

Unterschrift des Fluglehrers:

.....